

Geschäftsverzeichnissnr. 4958
Urteil Nr. 95/2011 vom 31. Mai 2011

URTEILSAUSZUG

---

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 152 und 185 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Korrekionalgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 2. Juni 2010 in Sachen Y.J. gegen den Prokurator des Königs, dessen Ausfertigung am 10. Juni 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 152 und 185 des Strafprozessgesetzbuches, die es ermöglichen, ein als kontradiktorisch geltendes Versäumnisurteil gegen einen Angeklagten zu verkünden, der nicht erschienen ist oder nicht vertreten war anlässlich eines Urteils des persönlichen Erscheinens, aber wohl erschienen ist oder vertreten war während der Einleitungssitzung, an sich oder in Verbindung mit insbesondere Artikel 6 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten und durch das Gesetz vom 13. Mai 1955 genehmigten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der unter anderem das Recht auf gerichtliches Gehör gewährt, sowie das Recht, deutlich über die zur Anwendung gebrachten Vorschriften informiert zu werden, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten und durch das Gesetz vom 13. Mai 1955 genehmigten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insofern sie es einem Verurteilten, der, nachdem er während der Einleitungssitzung erschienen oder vertreten war, nicht mehr erschienen ist, nicht ermöglichen, Einspruch zu erheben gegen die anlässlich eines Urteils des persönlichen Erscheinens verkündete Versäumnisentscheidung, während ein Angeklagter, der nie erschienen ist und nie vertreten war, wohl gegen das ihm gegenüber verkündete Versäumnisurteil Einspruch erheben kann? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 152 des Strafprozessgesetzbuches, der in Buch II Titel I Kapitel I bezüglich der Zuständigkeit der Polizeigerichte eingefügt wurde, bestimmt:

« § 1. Der Angeklagte, die zivilrechtlich haftbare Person und die Zivilpartei erscheinen persönlich oder durch einen Rechtsanwalt.

§ 2. Das Gericht kann zu jedem Verfahrenszeitpunkt, ohne dass gegen seine Entscheidung irgendein Rechtsmittel eingelegt werden kann, das persönliche Erscheinen anordnen. Das Urteil, mit dem dieses Erscheinen angeordnet wird, wird der betreffenden Partei auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit der Ladung, an dem durch das Gericht festgelegten Datum zu erscheinen, zugestellt.

Wenn der Angeklagte weder persönlich, noch durch einen Rechtsanwalt erscheint, nachdem er in der Einleitungssitzung gemäß § 1 erschienen ist, gilt das Urteil als kontradiktorisch und wird es dem Angeklagten auf Antrag der Staatsanwaltschaft zugestellt. Gegenüber dem Angeklagten kann ein Vorführungsbefehl erlassen werden ».

B.1.2. Artikel 185 des Strafprozessgesetzbuches, der in Buch II Titel I Kapitel II bezüglich der Zuständigkeit der Korrekionalgerichte eingefügt wurde, bestimmt:

« § 1. Der Angeklagte, die zivilrechtlich haftbare Person und die Zivilpartei erscheinen persönlich oder durch einen Rechtsanwalt.

§ 2. Das Gericht kann zu jedem Verfahrenszeitpunkt, ohne dass gegen seine Entscheidung irgendein Rechtsmittel eingelegt werden kann, das persönliche Erscheinen anordnen. Das Urteil, mit dem dieses Erscheinen angeordnet wird, wird der betreffenden Partei auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit der Ladung, an dem durch das Gericht festgelegten Datum zu erscheinen, zugestellt.

Wenn der Angeklagte weder persönlich, noch durch einen Rechtsanwalt erscheint, nachdem er in der Einleitungssitzung gemäß § 1 erschienen ist, gilt das Urteil als kontradiktorisch und wird es dem Angeklagten auf Antrag der Staatsanwaltschaft zugestellt. Gegenüber dem Angeklagten kann ein Vorführungsbefehl erlassen werden ».

B.2. Aus den Elementen der Akte und der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass die Person, die vor dem vorlegenden Richter Einspruch gegen das Urteil einlegt, durch das sie verurteilt wurde, obwohl es als kontradiktorisch gilt, nicht persönlich erschienen ist, als ihre Sache beim Korrekionalgericht eingeleitet wurde, sondern durch ihren Rechtsanwalt vertreten wurde, und dass das Gericht eine Anordnung zum persönlichen Erscheinen erlassen hat. In der darauf folgenden Sitzung ist die Rechtssache in Abwesenheit des Angeklagten und seines Beistands zur Beratung gestellt worden. Folglich ist ein als kontradiktorisch geltendes Urteil ergangen.

Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob die vorerwähnten Bestimmungen des Strafprozessgesetzbuches, die es erlaubten, dass ein als kontradiktorisch geltendes Versäumnisurteil gegen den Angeklagten gefällt werde, der nicht erschienen sei oder nicht vertreten worden sei im Anschluss an ein Urteil zur Anordnung seines persönlichen Erscheinens, jedoch in der Einleitungssitzung erschienen sei oder vertreten gewesen sei, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern sie es dem Verurteilten in diesem Fall nicht erlaubten, Einspruch einzulegen, während ein Angeklagter, der immer abwesend gewesen und nie vertreten

worden sei, gegen die in Abwesenheit gegen ihn ergangene Entscheidung Einspruch einlegen könne.

B.3.1. Die Artikel 152 und 185 des Strafprozessgesetzbuches sind in ihrer heutigen Form durch das Gesetz vom 12. Februar 2003 « zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches bezüglich des Versäumnisses und zur Aufhebung von Artikel 421 desselben Gesetzbuches » eingeführt worden. Diese Abänderung wurde eingeführt, nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil *Van Geyselghem* vom 21. Januar 1999 festgestellt hatte, dass Belgien gegen Artikel 6 Absätze 1 und 3 Buchstabe c) der Europäischen Menschenrechtskonvention verstieß (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-0651/004, SS. 5 bis 7).

B.3.2. In den Artikeln 152 und 185 des Strafprozessgesetzbuches ist nunmehr die Regel verankert, wonach der Angeklagte sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen kann, sei es in erster Instanz, in der Berufungsinstanz oder im Einspruchsverfahren. Die Urteile, die verkündet worden sind, nachdem ein Rechtsanwalt eingeschritten ist, um die Verteidigung eines abwesenden Angeklagten zu gewährleisten, sind hingegen kontradiktorisch und können folglich nicht Gegenstand eines Einspruchs sein.

B.4.1. Während die Möglichkeit des Erscheinens durch einen Rechtsanwalt die Regel wird, ist in Paragraph 2 der Artikel 152 und 185 des Strafprozessgesetzbuches eine Ausnahme festgelegt, wonach das Gericht immer, wenn es dies wünscht, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anordnen kann.

Absatz 2 von Paragraph 2 der Artikel 152 und 185 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt, dass das zu fällende Urteil als kontradiktorisch gilt, wenn der Angeklagte - persönlich oder durch einen Rechtsanwalt - in der Einleitungssitzung erschienen ist, aber in der Sitzung, auf die die Rechtssache vertagt worden ist, um sein persönliches Erscheinen zu erreichen, weder persönlich noch durch einen Rechtsanwalt erscheint.

B.4.2. Während der Vorarbeiten stellte sich die Frage, ob dieser Mechanismus des als kontradiktorisch geltenden Urteils zu einer Diskriminierung zwischen den Angeklagten führe, die in der Einleitungssitzung erschienen oder sich durch ihren Rechtsanwalt vertreten ließen und

anschließend nicht mehr erschienen, und denjenigen, die sich dafür entschieden, überhaupt nicht zu kommen, weil die Sanktion unverhältnismäßig sein und außerdem perverse Folgen haben könne, wobei die Rechtsunterworfenen es vorziehen würden, nicht zu erscheinen, um sich die Möglichkeit des Einspruchs vorzubehalten (*Parl. Dok.*, Senat, 2002-2003, Nr. 2-1356/2, SS. 2 und 3).

Der Minister der Justiz hat geantwortet:

« [... Wenn jemand] in der Einleitungssitzung erschienen ist oder sich hat vertreten lassen und anschließend beschließt, dies nicht mehr zu tun, obwohl das Gericht es als notwendig erachtet, ihn anzuhören, wird davon ausgegangen, dass er sich absichtlich der weiteren Verhandlung entzieht.

Daher ist in diesem alleinigen Fall eine spezifische Sanktion vorgesehen, nämlich die als kontradiktorisch geltende Beschaffenheit der Verhandlung » (ebenda, S. 5).

B.5. Das Erscheinen eines Angeklagten ist von kapitaler Bedeutung, sowohl wegen dessen Rechtes, angehört zu werden, als auch wegen der Notwendigkeit, die Richtigkeit seiner Aussagen zu kontrollieren und sie mit den Aussagen des Opfers, dessen Interessen zu schützen sind, sowie denjenigen der Zeugen zu konfrontieren (EuGHMR, 23. November 1993, *Poitrimol* gegen Frankreich, § 35; 13. Februar 2001, *Krombach* gegen Frankreich, § 84; 14. Juni 2001, *Medenica* gegen Schweiz, § 54; 13. Januar 2011, *Drakos* gegen Griechenland, § 35).

Wenn das nationale Recht den Ablauf eines Verfahrens trotz der Abwesenheit des Angeklagten erlaubt, muss dieser später erreichen können, dass ein Rechtsprechungsorgan nach seiner Anhörung erneut über die faktische und rechtliche Begründetheit der Beschuldigung urteilt, wenn nicht erwiesen ist, dass er auf sein Recht, zu erscheinen und sich zu verteidigen, verzichtet hat und dass er die Absicht hatte, sich der Justiz zu entziehen (EuGHMR, Große Kammer, 1. März 2006, *Sejdovic* gegen Italien, § 82; 1. März 2011, *Faniel* gegen Belgien, § 26).

Der Gesetzgeber muss von ungerechtfertigten Abwesenheiten abhalten können, vorausgesetzt, die Sanktionen erweisen sich nicht als unverhältnismäßig und dem Angeklagten wird nicht das Recht auf Beistand durch einen Verteidiger entzogen (EuGHMR, *Sejdovic* gegen Italien, vorerwähnt, § 92).

B.6.1. Aus den in B.4.2 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber in dem alleinigen Fall, der in den fraglichen Bestimmungen vorgesehen ist, vermeiden wollte, dass der Angeklagte sich absichtlich der weiteren Verhandlung entzieht. Da der Angeklagte in der Einleitungssitzung persönlich oder durch einen Rechtsanwalt erschienen ist, ist er hinlänglich über das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren informiert. Außerdem wird das Urteil, mit dem sein persönliches Erscheinen angeordnet wird, ihm auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit der Ladung, an dem durch das Gericht festgelegten Datum zu erscheinen, zugestellt. Im Falle einer rechtmäßigen Verhinderung steht es ihm sowie seinem Beistand also frei, das Gericht rechtzeitig darüber zu informieren. Schließlich kann ein als kontradiktorisch geltendes Urteil nicht gefällt werden, wenn der Angeklagte, statt persönlich zu erscheinen, nur durch einen Rechtsanwalt erscheint.

B.6.2. Eine Person, die durch ein als kontradiktorisch geltendes Urteil verurteilt wurde, behält die Möglichkeit, dass durch das Einlegen einer Berufung erneut über ihn geurteilt wird. Er hat also die Möglichkeit, in der Berufungsinstanz anwesend zu sein und eine neue Entscheidung über die faktische und rechtliche Begründetheit der Anklage zu erzielen (siehe EuGHMR, Entscheidung, 9. September 2003, *Jones gegen Vereinigtes Königreich*; *Sejdovic gegen Italien*, vorerwähnt, § 85).

B.7. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die fraglichen Bestimmungen nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte des Angeklagten verletzen und dass der in B.2 erwähnte Behandlungsunterschied nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern die Artikel 152 und 185 des Strafprozessgesetzbuches es erlauben, dass ein als kontradiktorisch geltendes Urteil einem Angeklagten gegenüber verkündet wird, der nicht persönlich oder durch einen Rechtsanwalt erschienen ist, verstoßen sie nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Mai 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse